



Reglement über die städtische Krisenführungsorganisation (RSFO)

vom 15. Mai 2024

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 GO¹,

*beschliesst*²:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement regelt:

Gegenstand

- a. das Aufgebot der städtischen Krisenführungsorganisation (SFO);
- b. die Organisation der SFO;
- c. die Kommunikation im Krisenfall;
- d. die Ausbildung für die Bewältigung von Krisen.

Art. 2 Krisen gemäss diesem Reglement sind Ereignisse:

Begriff

- a. die dazu führen können, dass die Grundversorgung der Stadt und ihrer Bevölkerung substanziell nicht mehr gewährleistet ist;
- b. durch die natürliche Lebensgrundlagen, Kulturgüter oder Sachwerte stark gefährdet sind;
- c. von denen ein Grossteil der Bevölkerung oder ein Grossteil der Verwaltung während längerer Zeit betroffen ist; und
- d. die nur mittels einer zentralen Koordination der Departemente bewältigt werden können.

Art. 3 Die SFO ist zuständig für die stadtweite Koordination von Massnahmen und Arbeiten, die zur Bewältigung von Krisen erforderlich sind.

Krisenführungsorganisation
a. Aufgabe

Art. 4 ¹ Die SFO setzt sich zusammen aus:

b. Organisation

- a. dem Stadtrat;
- b. der Koordination städtische Krisenführung (KSK);

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 1316 vom 15. Mai 2024.

- c. dem Stab SFO;
- d. den Krisenstäben der Dienstabteilungen;
- e. den Schadenplatzkommandos.

² Für die Vorbereitung der Ereignisbewältigung sind eingesetzt:

- a. die Behördendelegation SFO;
- b. der Fachstab.

³ Der Stadtrat bestimmt das Organigramm der SFO in Anhang 1.

Kompetenz-
ordnung

Art. 5 ¹ Soweit dieses Reglement keine Abweichungen vorsieht, richtet sich die verwaltungsinterne Zuständigkeit nach den städtischen Bestimmungen.

² Die Ergreifung von Notrecht unter den Voraussetzungen gemäss Art. 6 und 7 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB)³ bleibt vorbehalten.

Aufgebot
a. Grundsatz

Art. 6 ¹ Der Stadtrat ist zuständig für die Einberufung der SFO.

² Zuständig für die Antragstellung ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements oder das Stadtratsmitglied, dem der zuständige Krisenstab gemäss Art. 19 Abs. 1 unterstellt ist.

b. dringende
Fälle

Art. 7 ¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann in dringenden Fällen die SFO mit Präsidialverfügung einberufen.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements kann die SFO einberufen, wenn die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident verhindert ist.

Unterstützungs-
begehren an
den Kanton

Art. 8 Der Stadtrat entscheidet über Unterstützungsbegehren an den Kanton.

II. Organisation

A. Stadtrat

Antragstellung

Art. 9 ¹ Ist im Rahmen der Krisenbewältigung ein Beschluss des Stadtrats erforderlich, stellt den Antrag:

- a. die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber;
- b. in dringenden Fällen die Vorsteherin oder der Vorsteher, der oder dem der zuständige Krisenstab gemäss Art. 19 Abs. 1 unterstellt ist.

³ vom 15. Dezember 2021, AS 172.101.

² Die gemäss Art. 19 Abs. 1 zuständigen Departemente erstellen die Anträge.

³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber lässt den Antrag vorgängig im Rahmen der KSK vernehmen.

B. Koordination städtische Krisenführung

Art. 10 ¹ Die Koordination städtische Krisenführung (KSK) ko- Aufgabe
ordiniert departementsübergreifende Fragen zur Krisenbewältigung.

² Sie gewährleistet:

- a. die verwaltungsinterne Information der Departemente und Dienstabteilungen;
- b. den Einbezug der Dienstchefinnen und Dienstchefs;
- c. die Vernehmlassung der Dienstabteilungen zu Anträgen an den Stadtrat;
- d. die Dokumentation der für die Antragstellung an den Stadtrat notwendigen Unterlagen.

Art. 11 Mitglieder der KSK sind:

Zusammen-
setzung

- a. die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber;
- b. die Mitglieder der Konferenz der Departementssekretärinnen und Departementssekretäre (DSK);
- c. die Leiterin oder der Leiter Kommunikation des vom Ereignis hauptsächlich betroffenen Departements gemäss Anhang 2.

Art. 12 ¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber führt den Vorsitz
Vorsitz (Chefin oder Chef KSK).

² Sie oder er prüft die Anträge zuhanden des Stadtrats.

C. Stab der städtischen Krisenführungsorganisation

Art. 13 Der Stab der städtischen Krisenführungsorganisation Unterstellung
(Stab SFO) ist der Chefin oder dem Chef KSK unterstellt.

Art. 14 Der Stab SFO:

Aufgaben

- a. koordiniert die zur Ereignisbewältigung eingesetzten Krisenstäbe und die involvierten Dienstabteilungen;
- b. klärt offene Fragen innerhalb der SFO;

- c. bereitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Stadtrats auf;
- d. erledigt Arbeiten mit allgemeinen Auswirkungen, die nicht ereignisspezifisch sind.

Stabseinheiten Art. 15 Der Stab SFO besteht aus:

- a. der Stabschefin oder dem Stabschef SFO (SC SFO);
- b. den Leiterinnen oder Leitern der Führungsgrundgebiete (FGG);
- c. der Leiterin oder dem Leiter Kommunikation des vom Ereignis hauptsächlich betroffenen Departements gemäss Anhang 2.

Stabschefin
oder Stabschef
SFO

Art. 16 ¹ Die Stabschefin oder der Stabschef SFO führt den Stab SFO.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements ernennt die Stabschefin oder den Stabschef SFO und deren oder dessen Stellvertretung.

³ Die Stabschefin oder der Stabschef SFO kann zur Erfüllung der Aufgaben des Stabs SFO Aufträge an Angestellte sämtlicher Departemente erteilen.

Führungs-
grundgebiete

Art. 17 ¹ Die Leiterinnen oder Leiter der Führungsgrundgebiete (FGG) sind zuständig für interdisziplinäre Aufgaben, die sämtliche Departemente betreffen (Querschnittsaufgaben).

² Die FGG gliedern sich in folgende Teilstäbe:

- a. FGG 1: Ressourcen (Personelles, Informatik, Finanzen, Recht);
- b. FGG 2: Nachrichten/Lage;
- c. FGG 3: Verbindung zu den für die Ereignisbewältigung im engeren Sinn zuständigen Krisenstäbe und zu allen Departementen;
- d. FGG 4: Logistik;
- e. FGG 6: Führungsunterstützung.

D. Krisenstäbe und Schadenplatzkommando

Art. 18 Die Departementensvorstehenden führen die Krisenstäbe ihres Departements. Krisenstäbe
a. Führung

Art. 19 ¹ Für die unmittelbare Ereignisbewältigung ist derjenige Krisenstab zuständig, an dessen Organisationseinheit das Ereignis gemäss Anhang 2 zugeordnet ist. b. unmittelbare
Ereignis-
bewältigung

² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten:

- a. der Stadtpolizei und deren Krisenstäbe;
- b. von Schutz & Rettung und deren Krisenstäbe.

³ Die zuständigen Krisenstäbe gemäss Abs. 1 sind im FGG 3 des Stabs SFO mit einer Person vertreten.

⁴ Der Stadtrat überprüft die Zuordnung gemäss Anhang 2 auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des Sicherheitsdepartements mindestens alle fünf Jahre.

Art. 20 ¹ Treten bei einem Ereignis ein oder mehrere Schadenplätze auf, führt eine Offizierin oder ein Offizier von Schutz & Rettung als Schadenplatzkommandantin oder Schadenplatzkommandant die jeweiligen Schadenplätze. Schadenplatz-
kommando

² Liegt das Ereignis hauptsächlich in der Zuständigkeit der Polizei, führt eine Offizierin oder ein Offizier der Stadtpolizei als Schadenplatzkommandantin oder Schadenplatzkommandant den jeweiligen Schadenplatz.

³ Der Schadenplatzkommandantin oder dem Schadenplatzkommandanten sind die auf dem Schadenplatz beteiligten Organisationseinheiten unterstellt.

III. Kommunikation

Art. 21 ¹ Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten obliegt die Gesamtverantwortung für die Kommunikation. Stadtrat

² Die oder der Informationsbeauftragte des Stadtrats ist zuständig für die interne und externe Kommunikation auf politischer Stufe (Regierungskommunikation).

³ Sie oder er spricht sich mit der Leiterin oder dem Leiter Kommunikation des Präsidialdepartements ab.

Art. 22 Die Leiterin oder der Leiter Kommunikation des vom Ereignis hauptsächlich betroffenen Departements gemäss Anhang 2 ist zuständig für die interne und externe Kommunikation auf operativer Stufe. Departemente

- Koordination Art. 23 ¹ Die stadtweite Kommunikation wird geführt von:
- a. der oder dem Informationsbeauftragten des Stadtrats; und
 - b. der Leiterin oder dem Leiter Kommunikation des vom Ereignis hauptsächlich betroffenen Departements gemäss Anhang 2.
- ² Die Koordination erfolgt über die Konferenz der Kommunikationsleitenden (KLK).

IV. Vorbereitung

- Organisation Art. 24 ¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements schafft die organisatorischen Voraussetzungen, damit der Stadtrat jederzeit die strategische Führung in Krisen wahrnehmen kann.

² Sie oder er informiert den Stadtrat:

- a. bei Bedarf über den Vorbereitungsstand der SFO;
- b. über bevorstehende Krisen.

- Behördendelegation SFO
a. Aufgaben Art. 25 ¹ Die Behördendelegation SFO ist eine vorberatende Delegation des Stadtrats.

² Sie erarbeitet Empfehlungen und Stellungnahmen zuhanden des Stadtrats zur Vorbereitung der Krisenbewältigung.

³ In Krisen tritt sie nicht zusammen.

- b. Zusammensetzung Art. 26 ¹ Stimmberechtigte Mitglieder der Behördendelegation SFO sind:

- a. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident;
- b. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements;
- c. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements;
- d. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe.

² Beratende Mitglieder sind:

- a. die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber;
- b. die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent;
- c. die oder der Informationsbeauftragte des Stadtrats;

- d. eine Departementssekretärin oder ein Departementssekretär des Sicherheitsdepartements;
- e. die Chefin oder der Chef des Stabs SFO.

Art. 27 ¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements führt den Vorsitz. c. Vorsitz

² Das Departementssekretariat des Sicherheitsdepartements führt die Geschäftsstelle.

Art. 28 ¹ Der Fachstab: Fachstab

- a. beobachtet und beurteilt regelmässig die allgemeine Lage;
- b. veranlasst die Erarbeitung von Massnahmenplänen für mögliche Situationen.

² Mitglieder des Fachstabs sind die Dienstchefinnen und Dienstchefs der folgenden Dienstabteilungen:

- a. Stadtpolizei;
- b. Schutz & Rettung;
- c. Elektrizitätswerk der Stadt Zürich;
- d. Verkehrsbetriebe;
- e. Wasserversorgung;
- f. Tiefbauamt;
- g. Entsorgung + Recycling Zürich;
- h. Städtische Gesundheitsdienste;
- i. Stadtspital Zürich;
- j. Organisation und Informatik;
- k. Bevölkerungsamt.

³ Die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei führt den Fachstab.

Art. 29 ¹ Die Stabschefin oder der Stabschef SFO ist zuständig für: Ausbildung

- a. die Ausbildung der Leiterinnen oder Leiter der Führungsgrundgebiete;
- b. die Unterstützung der Departemente bei der Ausbildung der Krisenstäbe;
- c. die Durchführung von Stabs- und Stabsrahmenübungen unter Miteinbezug der Mitglieder des Stadtrats.

² Die Departementsvorstehenden stellen durch Ausbildungen und Übungen die Einsatzbereitschaft ihrer Krisenorganisationen sicher.

³ Schutz & Rettung ist zuständig für die Ausbildung der Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten.

V. Schlussbestimmung

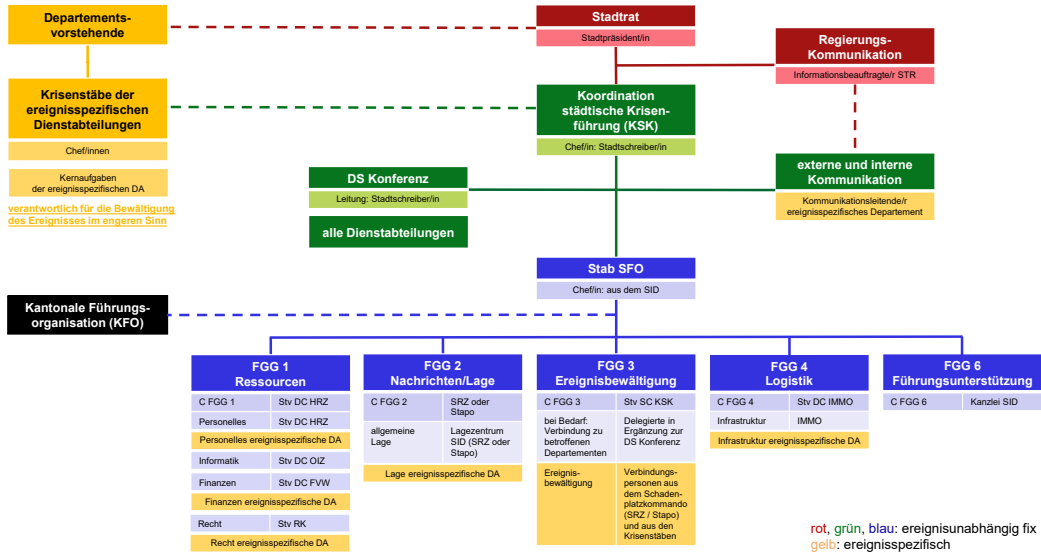
Inkrafttreten

Art. 30 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Anhang 1

Organigramm SFO

Städtische Krisenführungsorganisation (SFO)



Legende

C	Chefin / Chef
DA	Dienstabteilung
DC	Dienstchefin / Dienstchef
DS	Departementssekretärinnen / Departementssekretäre
FGG	Führungsgrundgebiet
FWV	Finanzverwaltung
HRZ	Human Resources Management
IB STR	Informationsbeauftragte / Informationsbeauftragter des Stadtrats
IMMO	Immobilien Stadt Zürich
OIZ	Organisation und Informatik
RK	Rechtskonsultentin / Rechtskonsulent
SID	Sicherheitsdepartement
SRZ	Schutz & Rettung
Stapo	Stadtpolizei
STP	Stadtpräsidentin / Stadtpräsident
STR	Stadtrat
Stv	Stellvertreterin / Stellvertreter

Anhang 2

Zuständiger Krisenstab

Die Ereignisse sind wie folgt der Organisationseinheit und deren Krisenstab zugeordnet:

Ereignis	Organisationseinheit
Pandemie	Gesundheits- und Umweltdepartement Städtische Gesundheitsdienste (SGD)
Hitzewelle	Gesundheits- und Umweltdepartement Städtische Gesundheitsdienste (SGD)
Black-out	Departement der Industriellen Betriebe Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)
Energiemangellage	Departement der Industriellen Betriebe Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)
Trinkwasserverschmutzung	Departement der Industriellen Betriebe Wasserversorgung (WVZ)
Cyberangriff	Finanzdepartement Organisation und Informatik (OIZ)
IKT Ausfall	Finanzdepartement Organisation und Informatik (OIZ)
Flüchtlingsstrom/ Andrang Schutzsuchende	Sozialdepartement
Erdbeben	Sicherheitsdepartement Schutz & Rettung (SRZ)
Flugzeugabsturz	Sicherheitsdepartement Schutz & Rettung (SRZ)
Versagen Staudamm (Sihlsee)	Sicherheitsdepartement Schutz & Rettung (SRZ)
Hochwasser	Sicherheitsdepartement Schutz & Rettung (SRZ)
Unwetter	Sicherheitsdepartement Schutz & Rettung (SRZ)
Gefahrgutunfall	Sicherheitsdepartement Schutz & Rettung (SRZ)
radiologischer Zwischenfall	Sicherheitsdepartement Schutz & Rettung (SRZ)
Anschlag/Amok	Sicherheitsdepartement Stadtpolizei (Stapo)
gewalttätige Unruhe	Sicherheitsdepartement Stadtpolizei (Stapo)